

Der Verwaltungsakt III – Form

Der Verwaltungsakt III – Form

Der Verwaltungsakt (VA) ist grundlegender Bestandteil des Verwaltungsrechts. Welche Form-Anforderungen gelten für VA (incl. der Rechtsbehelfsbelehrung), was sind mögliche Folgen von Fehlern?

Neben der Einhaltung der Vorschriften über die **Zuständigkeit** und das **Verfahren** ist für die Qualifizierung eines Verwaltungsakts als „**formell rechtmäßig**“ auch die Wahrung der gesetzlichen **Formvorschriften** notwendig. Diese finden sich in **§ 37 VwVfG** und in **§ 39 VwVfG**.

Entsprechend § 10 VwVfG, wonach das **Verwaltungsverfahren i.d.R. nicht an bestimmte Formen gebunden** ist, schreibt auch § 37 Abs. 2 S. 1 VwVfG (vgl. auch § 119 Abs. 2 AO, § 33 Abs. 2 SGB X) **keine bestimmte Form** für den Verwaltungsakt vor („**Grundsatz der Formfreiheit**“), welcher gem. § 9 VwVfG das Verwaltungsverfahren regelmäßig abschließt. Vorbehaltlich ggf. anderslautender Formerfordernisse kann (Ermessen der Behörde – z.B. aus Gründen der Rechtsklarheit, der Beweiserleichterung und der ordnungsgemäßen Aktenführung) der VA daher grds. **mündlich, elektronisch oder schriftlich** erlassen werden, auch konkludentes Handeln ist möglich. Nach § 3a Abs. 1 VwVfG ist die Übermittlung elektronischer Dokumente – und damit auch **elektronischer Verwaltungsakte** – allerdings nur dann zulässig, falls der Empfänger hierfür einen Zugang (z.B. elektronischen Postkasten) eröffnet.

Ergeht der Verwaltungsakt **schriftlich** (oder elektronisch), so muss dieser gem. § 37 Abs. 3 S. 1 VwVfG **bestimmten Mindestanforderungen** genügen, nämlich die erlassende Behörde erkennen lassen und die Unterschrift oder die Namenswiedergabe des Behördenleiters, seines Vertreters oder seines Beauftragten enthalten. Abweichend vom Vorstehenden „können“ (Ermessen) gem. § 37 Abs. 5 VwVfG bei einem schriftlichen **Verwaltungsakt, der mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen** wird, Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen.

Zur ordnungsgemäßen Form des VA gehört grundsätzlich auch dessen ordnungsgemäße **Begründung**, siehe allgemein § 39 Abs. 1 VwVfG (vgl. auch § 121 Abs. 1 AO, § 35 Abs. 1 SGB X) und speziell z.B. § 31 Abs. 1 S. 2 AsylVfG, § 69 Abs. 2 S. 1 Hs. 1 VwVfG, § 73 Abs. 3 S. 1 VwGO. Die Begründung hat verschiedene Funktionen, z.B. den Betroffenen von der behördlichen Entscheidung zu überzeugen (**Akzeptanzfunktion**) oder aber die Chancen eines Rechtsbehelfs zu beurteilen (**Rechtsschutzfunktion**) und dient der erlassenden Behörde (**Selbstkontrollfunktion**) sowie den übergeordneten Aufsichts-/Widerspruchsbehörden bzw. dem Verwaltungsgericht als Ausgangspunkt für die Kontrolle der getroffenen Maßnahme (**Kontrollfunktion**). Gem. § 39 Abs. 1 S. 2 VwVfG sind in der Begründung die **wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe** mitzuteilen, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben. Auch im Rahmen dieser (bloß) formellen Begründungspflicht darf sich die Behörde in Anbetracht des von § 39 Abs. 1 VwVfG verfolgten Normzwecks jedoch **nicht auf rein formelhafte**, allgemeine Darlegungen bzw. die bloße Wiedergabe des Sachverhalts oder des Gesetzeswortlauts beschränken, sondern muss Ausführungen zum konkreten Einzelfall anstellen. Strenger sind die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Begründung bei nicht eingeschränkten **Ermessensentscheidungen**: Allgemein gilt nach § 39 Abs. 1 S. 3 VwVfG hinsichtlich der Begründung von Ermessensentscheidungen, dass diese erkennbar macht, das Ermessen bestand und auch im Regelfall diejenigen **Gesichtspunkte** darlegt, von denen die Behörde bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist.

Ein Verwaltungsakt, der unter Verletzung einer der vorgenannten Formvorschriften ergeht, ist grundsätzlich (formell) **rechtswidrig**, vgl. § 59 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG; ein Verwaltungsakt, der schriftlich oder elektronisch erlassen worden ist, die erlassende Behörde aber nicht erkennen lässt, ist **sogar nichtig**, siehe § 44 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG. Die sich aus einer Verletzung der **Begründungspflicht** des § 39 Abs. 1 VwVfG ergebenden Rechtsfolgen entsprechen denjenigen, die sich auch im Fall einer Verletzung der Anhörungspflicht des § 28 Abs. 1 VwVfG ergäben: Sofern die nach § 39 Abs. 1 VwVfG

grundsätzlich erforderliche Begründung nicht ausnahmsweise gem. § 39 Abs. 2 VwVfG entbehrlich ist, sie im konkreten Fall aber gleichwohl nicht stattgefunden hat, ist der entsprechende Verwaltungsakt rechtswidrig, regelmäßig aber nicht auch zugleich nichtig nach § 44 Abs. 1 VwVfG. Allerdings kann die zu Unrecht unterlassene (formelle) Begründung nach der Heilungsvorschrift des § 45 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 VwVfG bis zum Abschluss der letzten Tatsacheninstanz eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens „nachgeholt“ werden. Unterbleibt auch eine Nachholung greift § 46 VwVfG: Danach kann die Aufhebung eines Verwaltungsakts, der nicht nach § 44 VwVfG nichtig ist, nicht allein deshalb beansprucht werden, weil er unter Verletzung insbesondere von § 39 Abs. 1 VwVfG zustande gekommen ist, wenn offensichtlich ist, dass die Verletzung die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat.

Nicht zu den Formvorschriften i.d.S. gehört dagegen § 37 Abs. 6 VwVfG, wonach einem schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsakt, der der Anfechtung unterliegt, eine **Rechtsbehelfsbelehrung** beizufügen ist. Ist die **Rechtsbehelfsbelehrung unrichtig** erteilt oder sogar komplett **fehlend**, so macht dies den betreffenden Verwaltungsakt **nicht rechtswidrig**. Vielmehr gilt dann eine **andere Frist** für die Einlegung des Rechtsbehelfs: abweichend von § 70 Abs. 1 S. 1 VwGO (im Falle des **Widerspruchs**) bzw. § 74 VwGO (bei der **Anfechtungs-/Verpflichtungsklage**) gilt nicht die dort jeweils genannte Monatsfrist, sondern ist nach § 58 Abs. 2 VwGO die Einlegung des **Rechtsbehelfs innerhalb eines Jahres** seit Zustellung, Eröffnung oder Verkündung zulässig.

<https://www.juracademy.de>

Stand: 31.01.2021